

SONDERUPDATE ÖPNV-RECHT

EU-KOMMISSION GENEHMIGT BEIHILFEN AUS ÖPNV-RETTUNGSSCHIRM FÜR ZEITRAUM BIS 31. AUGUST 2020

EU-Kommission, Beschluss vom 07.08.2020, SA.57675

Die EU-Kommission hat jetzt den Weg freigemacht für die erste Phase des ÖPNV-Rettungsschirms und die „Bundesrahmenregelung Beihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr“ genehmigt. Die Genehmigung gilt allerdings nur für im Zeitraum bis 31.08.2020 entstandene pandemiebedingte Schäden.

Bund und Länder hatten beschlossen, dass Verkehrsunternehmen im ÖPNV Ausgleichsleistungen erhalten für Mindereinnahmen und infektionsschutzbedingte Mehraufwendungen während der Corona-Pandemie. Der Bund erhöht hierfür die Regionalisierungsmittel in 2020 befristet um 2,5 Mrd. €, die Länder stocken den ÖPNV-Rettungsschirm in ähnlicher Größenordnung auf. Beabsichtigt ist ein Ausgleich der Schäden von März bis Dezember 2020. Die Billigkeitsleistung nach der Regelung können Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen beantragen, je nachdem wo aufgrund der Verteilung des Erlörisikos der Schaden aufgetreten ist. Soweit die Regelung staatliche Beihilfen in Form direkter Zahlungen an Verkehrsunternehmen vorsieht, bedurfte sie der Genehmigung der EU-Kommission.

Die EU-Kommission hat die Beihilfenregelung nun genehmigt und ihre Entscheidung auf Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV gestützt. Danach sind mit dem Binnenmarkt vereinbar Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Staatliche Beihilfen aus dem ÖPNV-Rettungsschirm sind nach dem Beschluss der Kommission nur für Schäden bis Ende August 2020 abgedeckt.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Genehmigung liegen nun die beihilfenrechtlichen Voraussetzungen für die Auszahlung aus dem ÖPNV-Rettungsschirm vor. Aus der im Vorfeld erwarteten zeitlichen Begrenzung der Genehmigung ergibt sich jedoch für den Vollzug eine Aufteilung in zwei Phasen. Direkte Leistungen an Verkehrsunternehmen sind nur für den Zeitraum bis Ende August möglich (Phase 1). In der vom Rettungsschirm ebenfalls abgedeckten Phase 2 vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 können nur Aufgabenträger die Mittel beantragen; staatliche Zahlungen an diese stellen keine Beihilfen dar. Die Aufgabenträger haben dann dafür zu sorgen, dass die Weiterleitung der Mittel an Verkehrsunternehmen in Übereinstimmung mit dem Beihilfenrecht erfolgt. Hierfür ist in der Regel ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag erforderlich. Soweit noch nicht geschehen sollten die Aufgabenträger nun kurzfristig prüfen, ob Anpassungen an bestehenden Verkehrsverträgen erforderlich sind oder ob im Einzelfall noch die kurzfristige Vergabe einer sogenannten Notmaßnahme erforderlich ist.